B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Hö 228
- Verkehrsfläche Mittelweg - in DO-Hörde (Holzen)

1. Planbereich

Die Verkehrsfläche des Mittelweges

2. Art der Festsetzungen

Straßenbegrenzungslinien, übernommen aus dem Durchführungsplan Holzen Nr. 1 = Planbereichsgrenzen, Achshöhen.

3. Begründung der Aufstellung

Es war beabsichtigt, den Mittelweg anhand der erstellten Fachplanung und den Festsetzungen des übergeleiteten Durchführungsplanes Holzen Nr. 1 auszubauen und fertigzustellen. Die errechneten, sinnvollen Ausbauhöhen (Achshöhen) stimmen jedoch nicht mit den festgesetzten des Planes überein, da letztere auf einem unvollständigen Nivellement als seinerzeitiger Planungsgrundlage beruhen. Eine entsprechende Fortschreibung ist daher für die Verkehrsfläche des Mittelweges unumgänglich.

Die Fläche ist durch freihändigen Erwerb überwiegend städtisches Eigentum; Ankaufsverhandlungen über ein kleines Reststück scheiterten jedoch an der ablehnenden Haltung des Eigentümers.

Eine zwar gesetzlich zulässige Änderung des förmlich festgestellten Durchführungsplanes - anstelle einer Neuaufstellung - empfiehlt sich jedoch aus Rechts- und Handhabungsgründen weniger.

4. Bestehendes Planungsrecht

Durchführungsplan Holzen Nr. 1 gem. § 11 (2) des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 04. 1952, förmlich festgestellt von der Gemeindevertretung Holzen am 05. 12. 1957.

5. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 2 a BBauG)

Durch die Aufstellung werden weder Grundzüge der Planung berührt, noch wesentliche Auswirkungen auf das Planungsgebiet und die Nachbargebiete ausgelöst. Eine vorgezogene Bürgerbeteiligung ist daher entbehrlich und kann durch die unmittelbare öffentliche Auslegung ersetzt werden.

6. Kosten

Aus der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.

Dortmund, den 25. 08. 1981

Stadtplanungsamt
In Vertretung

G l a s e r
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor